

Fragebogen

Vernehmlassungsverfahren zu Änderungen des Beurkundungsgesetzes und der Verordnung des Kantonsgerichtes über die Beurkundungsgebühren

vom 16. Dezember 2020 bis 19. März 2021

Bitte bis **19. März 2021** per E-Mail einsenden an: vernehmlassungen.jsdds@lu.ch

Eingereicht von: SVP Kantonsratsfraktion Luzern

Name/Organisation	SVP Kanton Luzern
Kontaktperson	Mario Bucher
Adresse	Kolbenstrasse 1
PLZ Ort	6032 Emmen
Telefon	079 426 58 90
E-Mail	mariobucher111@gmail.com
Ort und Datum	19. März 2021

I. Beurkundungsgesetz

1. Wohnsitzpflicht der Notarinnen und Notare (§ 5 Abs. 2d BeurkG-Entwurf; Erläuterungen Kap. 8.2)

Gemäss geltendem Recht ist eine der Voraussetzungen, um von der Aufsichtsbehörde über die Urkundspersonen als Notar oder Notarin ernannt zu werden, dass der Bewerber oder die Bewerberin Wohnsitz im Kanton Luzern hat. Neu ist vorgehen, den persönlichen Wohnsitz in der Schweiz als Erfordernis genügen zu lassen. Die Voraussetzung zur Führung eines Anwaltsbüros im Kanton Luzern oder der Anstellung in einem solchem und die Voraussetzung des Gemeindeschreiberamtes bleiben unverändert (§ 5 Abs. 1 BeurkG).

Sind Sie mit der Wohnsitzpflicht Schweiz einverstanden?

Ja

Nein, nämlich:

Es wurde klar aufgezeigt, dass es dem Bundesgesetz widerspricht an einer Wohnortpflicht festzuhalten

2. Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde (§ 53 Abs. 1^{bis} OG-Entwurf; Erläuterungen Kap. 8.3)

Mit dieser Bestimmung erhält der Präsident der Aufsichtsbehörde über die Urkundspersonen die Kompetenz, in Einzelbesetzung bei Streitigkeiten über Vergütungen bis zum Wert von 20'000 Franken zu entscheiden. Bei streitigen Beträgen über diesem Wert kommt wie bisher die fünfköpfige Aufsichtsbehörde zum Urteil.

Sind Sie damit einverstanden?

Ja

Nein, nämlich:

II. Beurkundungsgesetz und Verordnung über die Beurkundungsgebühren (Notariatsgebühren)

3. Gegenstand der Gebühr (§ 52a BeurkG-Entwurf)

Diese Bestimmung führt den Gegenstand der Gebühr neu im Gesetz an: Vorbereitungsarbeiten, Beurkundungsakt, Anmeldung eintragungsbefähigter Geschäfte (Abs. 1). Welche Vorbereitungs- und Folgearbeiten nicht in der Gebühr enthalten sind, regelt das Kantonsgericht durch Verordnung (Abs. 2).

Sind Sie damit einverstanden?

Ja

Nein, nämlich:

**4. Bemessungsarten von Notariatsgebühren
(§ 52b Abs. 1 BeurkG-Entwurf; vgl. Kap. 5 und 7)**

Absatz 1 führt die drei Bemessungsarten der Notariatsgebühren an: nach festen Ansätzen, nach gestaffeltem Promilletarif, nach Gebührenrahmen.

Sind Sie mit diesen Gebührenarten grundsätzlich einverstanden?

Ja

Nein, nämlich:

Es ist kein reines Stundentarifmodell und somit ausgewogener für die Bevölkerung

**5. Bemessung der Notariatsgebühren
(§ 52 Abs. 2–4 BeurkG-Entwurf)**

5.1 Absätze 2–4 teilen die Gebührenarten den Geschäftsarten zu: Die Gebühr für Beglaubigungen richtet sich nach festen Ansätzen, die Gebühr für Beurkundungen mit Geschäftswert nach gestaffelten Promilletarifen. Für alle übrigen Verrichtungen gelten Rahmentarife mit Mindest- und Höchstgebühr. Innerhalb des Rahmens gilt der gebotene Zeitaufwand.

Sind Sie damit einverstanden?

Ja

Nein, nämlich:

5.2 Für die weitere Festlegung der gestaffelten Promilletarife durch Verordnung sieht Absatz 3 Höchstwerte von 3 beziehungsweise 2 Promille (Pfandrechte) vor und einen Maximalgeschäftswert (10 Mio. Franken).

Sind Sie damit einverstanden?

Ja

Nein, nämlich:

Das entlastet zu sehr die grössten Grossprojekte, wo meist Investoren profitieren und die Gemeinden auf Infrastrukturkosten sitzen bleiben

**6. Gebührenrahmen
(§ 2 BeurkGebV-Entwurf)**

In dieser Bestimmung wird § 52b Absatz 4 des Gesetzesentwurfs hinsichtlich des Kriteriums des gebotenen Zeitaufwands insofern konkretisiert, als analog der Vergütungsansätze des Luzerner Anwaltsverbands ein Stundenansatz von 180 bis 300 Franken aufgenommen wird.

Sind Sie damit einverstanden?

Ja

Nein, nämlich: Es ist nicht verständlich, warum beim Notar Degression und eine Höchstgrenze gelten soll.

**7. Gebührenherabsetzung in besonderen Fällen
(§ 5 Abs. 2 BeurkGebV-Entwurf; vgl. auch Kap. 5.3)**

In dieser Bestimmung ist die Herabsetzung der Gebühr innerhalb des Gebührenrahmens geregelt. Neu wird in Absatz 2 vorgesehen, dass bei Rahmengebühren, insbesondere wenn im gleichen Sachzusammenhang zahlreiche gleichartige Rechtsgeschäfte zu beurkunden sind (z.B. Dienstbarkeiten), die Mindestgebühr unterschritten werden darf.

Sind Sie damit einverstanden?

Ja

Nein, nämlich:

**8. Staffeltarife mit Maximalgebühr
(§§ 21, 24 und 29 sowie §§ 37 und 42 BeurkGebV-Entwurf; vgl. auch Kap. 5 und 7)**

Bei der Errichtung eines Vertrages auf Übertragung von Grundeigentum, bei der Begründung von Stockwerkeigentum, bei der Errichtung eines Grundpfandes und bei Gründung von Unternehmen wie AG oder GmbH sollen die gestaffelten Promilletarife nach oben begrenzt werden.

Sind Sie damit einverstanden?

Ja

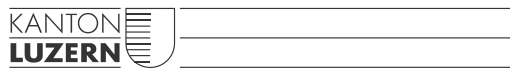
Nein, nämlich:

Gleiche Begründung wie bei Punkt 5.2

9. Weitere Bemerkungen zu den Gebühren, insbesondere zu

- § 11 Absatz 1 BeurkGebV (Beglaubigung einer Unterschrift),
- § 19 BeurkGebV (Rahmentarif nach gebotenen Zeitaufwand bei letztwilligen Verfügungen und beim Erbvertrag).

Bemerkungen:



Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15

Postfach 3768

6002 Luzern

Telefon 041 228 59 17

www.lu.ch

justiz@lu.ch